

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 15.01.1834 publ. 18.01.1834

- 9) zu Goldenstedt, (Amts Bichta)
 - 10) zu Neuenkirchen, (Amts Tamme)
 - 11) zu Bischofsbrücke, (Amts Cloppenburg)
 - 12) zu Scharrel, (Amts Friesoythe)
- bis weiter gestattet ist.

6) Regierungs-Bekanntmachung vom
10. Januar, publ. den 15. Januar
1834.

Da nach einem Beschluß der Bundes-Versammlung die von der Großherzoglich Hessischen Regierung unterdrückten Zeitschriften: „Neues Hessisches Volksblatt“ und „Beobachter in Hessen bei Rhein“ in allen Staaten des deutschen Bundes untersagt sind, auch deren Redactoren binnen den nächsten fünf Jahren bey Herausgabe ähnlicher Zeitschriften nicht zugelassen werden sollen; so wird auf Höchsten Befehl dieser Bundesbeschluß hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und werden alle Behörden des Landes angewiesen, auf dessen Befolgung strenge zu achten.

Betreffend Verbot der Zeitschriften „neues Hessisches Volksblatt“ und „Beobachter in Hessen bei Rhein“.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom
15. Januar, publ. den 18. Januar
1834.

Nachdem durch die Landesherrliche Verordnung, vom 12. Aug. v. J. über die

Betr. Aufnahme von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit.